

Landratsamt Würzburg · Postfach · 97067 Würzburg

**Gegen Postzustellungsurkunde**

Energiedienstleistungen Bals GmbH  
Herrn Jochen Bals  
Schimmelstraße 122  
59174 Kamen

Unser Zeichen:  
FB 53-1711.02.12.05.02.01  
(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:

Ansprechpartnerin:  
[REDACTED]

Telefon: 0931 8003-[REDACTED]  
Fax: 0931 8003-[REDACTED]  
E-Mail: [REDACTED]  
Zimmer-Nr. [REDACTED]

Giebelstadt, 28.03.2024

**Immissionsschutzrecht;**

Antrag auf Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

**Vorhaben:** Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 mit 160 m Nabenhöhe

**Antragsteller:** Energiedienstleistungen Bals GmbH

**Grundstück:** Flnrn. 21536 und 19386 der Gemarkung Neubrunn

Anlagen:

- 1 Kostenrechnung
- 1 Ordner genehmigte Unterlagen
- 1 Vordruck „Mitteilung über die Inbetriebnahme von Anlagen/-teilen“
- 1 Formblatt Baubeginnsanzeige und Veröffentlichungsdaten Luftfahrt
- 1 Folgevertrag Bundeswehr

Das Landratsamt Würzburg erlässt folgenden

**B e s c h e i d :**

- I. Die Energiedienstleistungen Bals GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Jochen Bals, erhält auf der Grundlage des Antrags vom 05.06.2023 und dessen Ergänzungen, der vorgelegten Unterlagen sowie der nachfolgenden Nebenbestimmungen die **immissionsschutzrechtliche Genehmigung** zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 mit 160 m Nabenhöhe sowie von den für die Errichtung der Anlagen erforderlichen Kranaufstell-, Arbeits- und Lagerflächen auf den Grundstücken Flnrn. 21536 und 19386 der Gemarkung Neubrunn. Die Genehmigung erfasst auch die in den Antragsunterlagen dargestellte Zuwegung auf den genannten Anlagengrundstücken mit Flnrn. 21536 und 19386 der Gemarkung Neubrunn.

**Hausanschrift:**  
i-Park Klingholz - Haus 17  
97232 Giebelstadt

**Postanschrift:** Zeppelinstraße 15  
97074 Würzburg  
poststelle@lra-wue.bayern.de  
www.landkreis-wuerzburg.de

**Öffnungszeiten**  
Mo. - Fr. 7:30 - 12:00 Uhr  
Mo. + Do. 14:00 - 16:30 Uhr

**Sie erreichen uns**  
über die B19 und die Buslinien 421 und 422

**Steuernummer:**  
**USt-ID:**

**Bankverbindungen**  
Sparkasse Mainfranken Würzburg  
IBAN DE36 7905 0000 0042 2303 83  
BIC BYLADEM1SWU

VR-Bank Würzburg eG  
IBAN DE92 7909 0000 0006 1817 32  
BIC GENODEF1WU1  
**Gläubiger-ID** DE04WUE00000033847

II. Dieser Genehmigung liegen folgende, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Würzburg vom 28.03.2024 versehenen Unterlagen zugrunde, die Bestandteil dieses Bescheids sind:

1. Inhaltsverzeichnis (Stand: 21.02.2024)
2. Kurzbeschreibung des Vorhabens
3. Antrag vom 05.06.2023
4. Eigentümerliste und Nachbarn
5. Bestätigung Pachtverhältnis durch Gemeinde Neubrunn
6. Grenzabstandsberechnung
7. Bauantrag, Stand: 05.06.2023
8. Baubeschreibung, Stand: 05.06.2023
9. Kriterienkatalog, Stand: 26.01.2024
10. Karte Abstandsflächenübernahme FlNr. 19386, Stand: 02.11.2023 (Maßstab: 1:1.000)
11. Karte Abstandsflächenübernahme FlNr. 21536, Stand: 02.11.2023 (Maßstab: 1:1.000)
12. Lageplan, Stand: 15.12.2016
13. Abstandsflächenplan, Stand: 19.07.2023 (Maßstab: 1:1.000)
14. Infrastrukturplan, Stand: 17.07.2023 (Maßstab:1:1.000)
15. Standortkoordinaten und Hindernisangabe
16. Karte FNP "Windkraft Luft/Forstgrund/Linke-Sohle", Stand: 08.03.2023 (Maßstab: 1:1.000)
17. Karte Bebauungsplan "Windkraft Luft/Forstgrund/Linke-Sohle", Stand: 08.03.2023 (Maßstab: 1:1.000)
18. Bauprodukte und Bauarten der Infrastrukturflächen
19. Formular Richtfunk
20. Herstellungskosten
21. Schallimmissionsprognose, Stand: 13.07.2022
22. Schattenwurfprognose, Stand: 12.07.2022
23. Landschaftspflegerischer Begleitplan, Stand: 20.07.2023
24. Karte Landschaftsbildwertstufen, Stand: 24.06.2023 (Maßstab: 1:20.000)
25. Anlagenbeschreibung Windenergieanlage Typ Enercon E-138
26. Anlagenbeschreibung Anlagenturm E-138 mit 160 m Höhe
27. Ansichtszeichnung Enercon E-138
28. Fundamentgründung
29. Ansichtszeichnung Maschinenhaus
30. Gondelabmessungen
31. Farbgebung
32. Netzanschluss und Transformator
33. Hinterkantenkamm der Rotorblätter (TES)
34. Zuwegung und Baustellenflächen
35. Typenprüfung E-138 EP3, Rev. 0
36. Technische Beschreibung Wassergefährdende Stoffe
37. Technisches Datenblatt Abfallmengen
38. Stellungnahme Abfallentsorgung
39. Informationen zur Entstehung von Abwasser
40. Technische Beschreibung Schalloptimierung
41. Technische Beschreibung Schattenabschaltung
42. Technische Beschreibung Anlagensicherheit
43. Technische Beschreibung Eiserkennung
44. Technische Beschreibung Kennzeichnung als Luftfahrthindernis
45. Technische Beschreibung Blitzschutz
46. Technische Beschreibung Niederschlagssensor
47. Technische Beschreibung Arbeitsschutz
48. Technische Beschreibung Brandschutz
49. Störfallverordnung
50. Maßnahmen nach Betriebseinstellung
51. Rückbaukostenschätzung (Gültigkeitszeitraum: 01.01.2023-31.12.2023)

Bei einem Widerspruch zwischen den textlichen Festsetzungen dieses Bescheids und den Antragsunterlagen gelten die textlichen Festsetzungen dieses Bescheids.

III. Anlagenkenndaten:

Die Anlage besteht aus folgenden Betriebseinheiten und Unterbetriebseinheiten:

Bezeichnung	Typ	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Höhe in m über Grund	Höhe in m über NN	Standort: Neubrunn	
							Flnr.	Koordinaten (UTM Zone 32)
WEA 03	Enercon E-138	4.260 kW	160 m	138,25	229,13	589,13	21536,19286	RW = 551350,0 HW = 5509551,0

IV. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird unter Festsetzung folgender Nebenbestimmungen erteilt:

1. **Bedingungen:**

1.1 Die Bescheinigung eines Prüfsachverständigen für den vorbeugenden Brandschutz nach Art. 62 b Abs. 2 Satz 1 BayBO i.V.m. § 19 PrüfVBau ist dem Landratsamt Würzburg vor Baubeginn vorzulegen. Von der Baugenehmigung darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn das Landratsamt die Bescheinigung anerkannt hat.

1.2 Zu den Windenergieanlagen des Typs Enercon E-138 mit 160 m Nabenhöhe liegt eine Typenstatik gem. Art. 62 a Abs. 2 Satz 3 Ziffer 2 BayBO vor.

Von der Baugenehmigung darf erst dann Gebrauch gemacht werden, wenn der hoheitliche Auftrag zur Bauüberwachung einem Prüfsachverständigen von der Baugenehmigungsbehörde erteilt ist und der Bauherr davon in Kenntnis gesetzt ist.

1.3 Bei Abweichungen von den Voraussetzungen zur Einhaltung der Typenstatik ist die Standsicherheit im Einzelfall nachzuweisen. Die prüfungsfähigen Standsicherheitsnachweise einschließlich der Nachweise über die Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile sowie die Konstruktionspläne sind dem Landratsamt so rechtzeitig zuzusenden, dass die erforderliche hoheitliche Prüfung vor Baubeginn erfolgen kann. Von der Baugenehmigung darf erst dann Gebrauch gemacht werden, wenn die geprüften Unterlagen dem Bauherrn wieder zugestellt sind.

2. **Auflagen der Unteren Immissionsschutzbehörde:**

2.1 Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) vom 26.08.1998 zu beachten.

2.2 Der maximal zulässige Emissionswert  $L_{e,max}$  pro Windenergieanlage beträgt 107,7 dB(A). Der Pegel setzt sich zusammen aus dem mittleren Schallleistungspegel aus dem Oktavspektrum der Herstellerangabe von  $L_{WA,Okt} = 106$  dB(A) zuzüglich der Zuschläge für Messunsicherheit ( $\sigma_R = 0,5$  dB(A)) und der Unsicherheit durch Serienstreuung ( $\sigma_P = 1,2$  dB(A)).

Dem Schallleistungspegel liegt folgendes Oktavspektrum bezogen auf die standardisierte Windgeschwindigkeit  $v_s$  in 10 m Höhe zugrunde:

v <sub>s</sub> in 10 m Höhe in m/s	Oktavbandmittenfrequenz in Hz							
	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
7,5	87,7 dB(A)	93,4 dB(A)	96,6 dB(A)	99,8 dB(A)	101,9 dB(A)	98,2 dB(A)	89,3 dB(A)	70,7 dB(A)

Der o.g. Schalleistungspegel und das Oktavspektrum basieren auf den Herstellerangaben von Enercon im Datenblatt „Technisches Datenblatt Oktavbandpegel Betriebsmodus 0 s ENERCON Windenergieanlage E-138 EP3 E3 / 4260 kW mit TES (Trailing Edge Serrations)“ vom 26.07.2021.

- 2.3 Durch regelmäßige Wartung der Anlage ist der maximal zulässige Schalleistungspegel im Dauerbetrieb sicherzustellen.
- 2.4 Das Betriebsgeräusch der Windenergieanlagen darf an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen keine tonalen Auffälligkeiten im Frequenzspektrum aufweisen.
- 2.5 Bei Beschwerden über Lärmbelästigungen ist auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Würzburg emissionsseitig nachzuweisen, dass der im Gutachten angesetzte maximal zulässige Emissionswert  $L_{e,max} = 107,7$  dB(A) eingehalten wird.
- 2.6 Nachtbetrieb bis zur Vorlage einer Typvermessung:

Die Windenergieanlagen sind solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des Windenergieanlagentyps Enercon E-138 EP3 E3 durch eine FGW-konforme Vermessung an den beantragten Windenergieanlagen selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Sofern der zur Aufnahme des Nachtbetriebs eingereichte Nachweis auf Messungen an einer anderen als der genehmigten Anlagen erfolgte, sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen.

Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Untere Immissionsschutzbehörde in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

Auf die Typvermessung kann verzichtet werden, wenn eine Mehrfachvermessung des Anlagentyps Enercon E-138 für den genehmigten Betriebszustand vorgelegt wird und diese den Schalleistungspegel der Herstellerangabe  $L_{WA,Okt} = 106$  dB(A) bestätigt. Auf Antrag kann der zusammenfassende Referenzmessbericht an Stelle der Typvermessung anerkannt werden.

- 2.7 Abnahmemessung:
- Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist anhand einer emissionsseitigen Abnahmemessung die Einhaltung des maximal zulässigen Emissionswertes  $L_{e,max}$  nachzuweisen. Mit den Ergebnissen der Abnahmemessung ist eine erneute Schallausbreitungsrechnung nach der „Dokumentation zur Schallausbreitung - Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windenergieanlagen“ (Fassung 2015-05.01) durchzuführen. Bei dieser Neuberechnung ist die Messunsicherheit, nicht jedoch die Unsicherheit des Prognosemodells zu berücksichtigen. Die auf Basis des gemessenen Emissionsspektrums berechneten A-bewerteten Immissionspegel dürfen die auf Basis des in der Prognose angesetzten Emissionsspektrums berechneten A-bewerteten Immissionspegel nicht überschreiten. Die Emission darf keine

relevante Tonhaltigkeit aufweisen. Falls die Emission eine geringe Tonhaltigkeit ( $K_{TN} = 2 \text{ dB}$ ) aufweist, ist immissionsseitig zu prüfen, ob die Tonhaltigkeit immissionsrelevant ist.

- Die Messung ist nach den „Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte“ (FGW-Richtlinie TR1, Stand 01.03.2021) durchzuführen.
  - Bei der Abnahmemessung ist der Betriebsbereich so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der der maximale Schalleistungspegel erwartet wird. Dies ist in der Regel der Bereich, der durch die TR1 abgedeckt ist.
  - Die akustische Vermessung der Windenergieanlage darf nur von einem nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Messinstitut durchgeführt werden. Entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie werden akustische Vermessungen durch Messstellen anerkannt, die ihre Kompetenz z.B. durch Teilnahme an regelmäßigen Ringversuchen zur akustischen Vermessung von Windenergieanlagen nach FGW-Richtlinie, das Führen eines spezifischen Qualitätssiegels (z.B. FGW-Siegel) oder auf vergleichbare Weise nachweisen.
  - Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Würzburg abzustimmen.
  - Innerhalb einer Frist von einem Monat nach Inbetriebnahme hat der Anlagenbetreiber der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamts Würzburg eine Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung vorzulegen.
  - Das Ergebnis der akustischen Vermessung ist in Form eines Prüfberichtes unverzüglich und unaufgefordert der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamts Würzburg vorzulegen.
  - Sofern innerhalb der 12-Monatsfrist nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen eine Mehrfachvermessung des Anlagentyps für den genehmigten Betriebszustand vorgelegt wird und diese den Schalleistungspegel der Herstellerangabe  $LWA, Okt = 106 \text{ dB(A)}$  bestätigt, kann auf Antrag der zusammenfassende Referenzmessbericht an Stelle der Abnahmemessung anerkannt werden.
- 2.8 Der Baubeginn der Windenergieanlage ist mindestens eine Woche vor Baubeginn der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamts Würzburg und der Gemeinde Neubrunn mitzuteilen.
- 2.9 Mit Anzeige der Inbetriebnahme muss der Unteren Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Würzburg die Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlage vorgelegt werden, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlage identisch mit der dem Vermessungsbericht zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation ist (Konformitätsbescheinigung).
- 2.10 Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlage ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamts Würzburg unverzüglich mitzuteilen.
- 2.11 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind für ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamts Würzburg vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in allgemein lesbarem Datenformat elektronisch vorgelegt

werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Azimutposition, Windrichtung, Leistung und Drehzahl im 10-min-Mittel erfasst werden.

- 2.12 Die Nachtkennzeichnung ist bedarfsgesteuert auszuführen. Dabei muss das eingesetzte System den Anforderungen des Anhangs 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen entsprechen.

### **3. Auflagen der Unteren Wasserrechtsbehörde:**

- 3.1 Die geplante Windkraftanlage ist nach dem Stand der Technik so zu errichten, zu warten und zu unterhalten, dass eine Gefährdung für oberirdische Gewässer oder das Grundwasser nicht zu besorgen ist, d.h. die Aufstellung von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen hat zwingend in bzw. über Auffangwannen oder –Raum zu erfolgen.
- 3.2 Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Betriebsöle) auf unbefestigten Flächen im freien Gelände ist nicht gestattet, z. B. Umfüllen von wassergefährdenden flüssigen Stoffen von größeren Behältern in kleinere Behälter.
- 3.3 Die Anlieferung und Befüllung der einzelnen Anlagenteile mit wassergefährdenden Stoffen muss über eine befestigte Abfüllfläche erfolgen.
- 3.4 Bindemittel ist aus Gründen des vorsorglichen Gewässerschutzes in ausreichendem Maße vorzuhalten. Tropf- und Leckageverluste sind unverzüglich zu beseitigen. Verwendete Bindemittel sind in geschlossenen Behältern zu lagern und abschließend einer Sondermüll-Sammelstelle zuzuführen.
- 3.5 Sollten doch einmal wassergefährdende Stoffe auf unbefestigtem Gelände auslaufen, ist umgehend das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg und die Untere Wasserrechtsbehörde des Landratsamts Würzburg zu verständigen.

### **4. Auflagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde:**

- 4.1 Die geprüften Standsicherheitsnachweise (Prüfbescheid des TÜV Süd, Prüfamts für Standsicherheit für die bautechnische Prüfung von Windenergieanlagen, vom 27.01.2023, Prüfnummer 3662973-4-d) sind einschließlich der Prüfberichte Bestandteil der Baugenehmigung. Die Bauausführung hat dementsprechend zu erfolgen.
- 4.2 Da die Standsicherheitsnachweise durch Typenprüfungen geführt werden, ist spätestens vor Baubeginn der verantwortliche Bauleiter des Herstellers der Windkraftanlage schriftlich zu benennen und vor der ersten Inbetriebnahme von diesem eine Bestätigung vorzulegen, dass die Vorgaben der Typenprüfungen ohne Abweichungen eingehalten wurden.
- 4.3 Vor Baubeginn muss die Grundfläche der baulichen Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein. Die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage ist durch eine Einmessbescheinigung eines Prüfsachverständigen im Sinne der Verordnung über die Prüfsachverständigen, Prüfsachverständige im Bauwesen (PrüfVBau) nachzuweisen. Für die Einmessbescheinigung ist der vom Bayerischen Staatsministeriums des Innern verbindlich eingeführte Vordruck (Bescheinigung über die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage nach Art. 68 Abs. 6 Satz 2 BayBO i.V.m. § 21 Satz 1 PrüfVBau) zu verwenden.
- 4.4 Mit den Erd-, Beton- und Maurerarbeiten (einschließlich Humusabtrag und Baugrubenaushub) darf erst nach der Vorlage der Einmessbescheinigung beim Bauamt des Landratsamts Würzburg begonnen werden.

- 4.5 Ist für den Standsicherheitsnachweis der Fundamentanlage ein Einzelnachweis zu führen, dann ist dieser vom Bauherrn dem Bauamt des Landratsamts rechtzeitig vor Ausführungsbeginn in zweifacher Ausfertigung (ggf. mit Bodengutachten) zur Prüfung vorzulegen.  
Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn dem Bauherrn der geprüfte Standsicherheitsnachweis vom Bauamt des Landratsamts Würzburg wieder zurückgegeben wurde.
- 4.6 Die Maschine einschließlich der elektrotechnischen Einrichtungen des Betriebsführungs- und Sicherheitssystems sowie der Rotorblätter sind im Hinblick auf einen mängelfreien Zustand zu untersuchen. Dabei müssen die Prüfungen nach den Vorgaben in dem im Rahmen der Typenprüfung begutachteten Wartungspflichtenbuch und ggf. weiteren Auflagen in den übrigen Gutachten durchgeführt werden. Es ist sicherzustellen, dass die sicherheitsrelevanten Grenzwerte entsprechend den begutachteten Ausführungsunterlagen eingehalten werden. Für den Turm ist mindestens eine Sichtprüfung durchzuführen, wobei die einzelnen Bauteile aus unmittelbarer Nähe zu untersuchen und die zu untersuchenden Stellen nach Erfordernis zu reinigen bzw. freizulegen sind. Es ist zu prüfen, ob die Turmkonstruktion im Hinblick auf die Standsicherheit Schäden (z.B. Korrosion, Risse in den tragenden Stahl- bzw. Betonkonstruktionen) und unzulässige Veränderungen gegenüber der genehmigten Ausführung (z.B. bezüglich der Vorspannung der Schrauben, der zulässigen Schiefstellung, der erforderlichen Erdauflast auf dem Fundament) aufweist. Bei planmäßig vorgespannten Schrauben ist mindestens eine Sicht- und Lockerheitskontrolle durchzuführen.
- 4.7 Wiederkehrende Prüfungen sind in regelmäßigen Intervallen durch dafür qualifizierte Sachverständige an Maschinen und Rotorblättern und auch an der Turmkonstruktion durchzuführen. Die Prüfintervalle hierfür ergeben sich aus den gutachterlichen Stellungnahmen zur Maschine. Sie betragen höchstens zwei Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird.
- 4.8 Für die Wiederkehrende Prüfung sind mindestens die folgenden Unterlagen einzusehen:
- Wartungspflichtenbuch
  - Prüfberichte der bautechnischen Unterlagen für Turm und Gründung
  - Maschinengutachten
  - Auflagen im Lastgutachten
  - Auflagen im Bodengutachten –
    - Baugenehmigungsunterlagen
    - Bedienungsanleitung
    - Inbetriebnahmeprotokoll
    - Berichte der früheren Wiederkehrenden Prüfungen und der Überwachungen und Wartungen - Dokumentation von Änderungen und ggf. Reparaturen an der Anlage und ggf. Genehmigungen
- 4.9 Das Ergebnis der Wiederkehrenden Prüfung ist in einem Bericht festzuhalten, der mindestens die folgenden Informationen enthalten muss:
- Prüfender Sachverständiger
  - Hersteller, Typ, Seriennummer der Windenergieanlage sowie der Hauptbestandteile (Rotorblätter, Getriebe, Generator, Turm)
  - Standort und Betreiber der Windenergieanlage
  - Gesamtbetriebsstunden
  - Windgeschwindigkeit und Temperatur der am Tag der Prüfung

- Anwesende bei der Prüfung
- Beschreibung des Prüfumfangs
- Prüfergebnis und ggf. Auflagen

Über durchgeführte Reparaturen aufgrund von standsicherheitsrelevanten Auflagen ist ein Bericht anzufertigen. Die Dokumentation ist vom Betreiber über die gesamte Nutzungsdauer der Windenergieanlage aufzubewahren und der Unteren Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Würzburg vorzulegen.

- 4.10 Für die vom Sachverständigen festgestellten Mängel ist ein Zeitraum für eine fachgerechte Reparatur vorzugeben. Die Reparatur muss vom Hersteller der Windenergieanlage, von einer vom Hersteller autorisierten oder von einer auf diesem Gebiet spezialisierten Fachfirma, die über alle notwendigen Kenntnisse, Unterlagen und Hilfsmittel verfügt, durchgeführt werden.
- 4.11 Bei Mängeln, die die Standsicherheit der Windenergieanlage ganz oder teilweise gefährden oder durch die unmittelbare Gefahren von der Maschine und den Rotorblättern ausgehen können, ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu setzen. Die Wiederinbetriebnahme nach Beseitigung der Mängel setzt die Freigabe durch den Sachverständigen voraus.
- 4.12 Die Windenergieanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass es nicht zu einer Gefährdung durch Eiswurf kommt. Auf die Anwendung der Bayerischen Technischen Baubestimmungen (Vollzug des Art. 81a Abs. 1 Satz 1 BayBO) unter der Lfd. Nr. A 1.2.8.7 als technische Regel eingeführte "Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung" (Stand Oktober 2012 – Korrigierte Fassung März 2015) wird hingewiesen.

## 5. Auflagen der Unteren Naturschutzbehörde:

- 5.1 Die Festsetzungen des Bebauungsplans „Windkraft Luft/Forstgrund/Linke-Sohle“ des Marktes Neubrunn (i.d.F. vom 08.03.2023; Inkraft seit 21.08.2023; Punkte 4 bis 6) sind einzuhalten.
- 5.1.1 Die Vogel- und Fledermauskästen müssen vor Beginn der Fortpflanzungszeit der beiden Artengruppen (Vögel und Fledermäuse) als Ersatz für bau- und anlagebedingt verlorenen gegangene natürliche Habitate angebracht werden. Details zu dem genauen Zeitpunkt und den Standorten der Kästen sind mit der Umweltbaubegleitung abzustimmen. Die Standorte sind zu dokumentieren und auf Verlangen dem Landratsamt Würzburg mitzuteilen
- 5.2 Alle Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen gem. dem eingereichten Landschaftspflegerischen Begleitplan sind umzusetzen (V1 – V4 S 16 ff. und S. 20 ff. *Landschaftspflegerischer Begleitplan* vom 20.07.2023). Abweichungen der Vermeidungsmaßnahmen (V1, V2 und V4) sind im Rahmen der ökologischen Baubegleitung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen
- 5.3 Folgende Abschaltzeiten sind einzuhalten:
- 5.3.1 Fledermäuse:

	<b>Zeitraum</b>	<b>Abschaltung</b>
<b>1. Jahr</b>	01.04. – 30.09-	Abschaltung Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
	01.10. – 31.10.	Abschaltung 1h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
	01.11. – 15.11.	Abschaltung Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
	Abschaltung bei Windgeschwindigkeiten < 6 m/s	



	Uneingeschränkter Betrieb bei Niederschlägen über 0,2 mm/h und Temperaturen unter 10°C (sofern beide Parameter ohne Beeinflussung der Gondel gemessen werden können)
	Ein sachverständiges Büro hat die ausgewerteten Daten ggf. mit Vorschlägen für eine Anpassung bis spätestens 15. Januar des Folgejahres der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.
<b>2. Jahr</b>	Abschaltung wie im ersten Jahr oder nach einem neu festgelegtem Algorithmus auf Basis des ersten Messjahres
	Ein sachverständiges Büro hat die ausgewerteten Daten mit einer endgültigen Festlegung der Abschaltzeiten bis spätestens 15. Januar des Folgejahres der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

#### 5.3.2 Kollisionsgefährdete Vogelarten:

- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen (Mahd) der Flurnr. 21154 und 21134 (Gemarkung Neubrunn) für zwei Tage (1 h vor Sonnenaufgang bis 1 h nach Sonnenuntergang) ab Beginn der Mahd
- Phänologiebedingte Abschaltung während der Jungenaufzuchtzeit des Schwarzmilans (Mitte Mai bis Ende Juli; 1 h vor Sonnenaufgang bis 1 h nach Sonnenuntergang; max. 14 Tage, wenn keine Abschaltung bei Starkregenereignissen durchgeführt wird). Die genauen Tage/der genaue Zeitraum der Abschaltung sind nach gutachterlicher Einschätzung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Würzburg zu bestimmen.
- Bei gutachterlich bestätigter Abwesenheit von Milanen im Nahbereich der WEA kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Würzburg auf die phänologiebedingte Abschaltung verzichtet werden.

5.4 Die Zahlung des Ersatzgeldes in Höhe von 29.813,75 € für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist an den Bayerischen Naturschutzfond (IBAN: DE04 5022 0900 0007 4377 00; BIC: HAUKDEFF) unter Angabe eines eindeutigen Verwendungszwecks (Angabe des Genehmigungsbescheids, der Gemarkung und des Landkreises) vor Durchführung des Eingriffs zu zahlen.

#### **6. Auflagen des abwehrenden Brandschutzes - Kreisbrandrat:**

- 6.1 Für Zufahrts- und Bewegungsflächen für die Feuerwehren müssen vorhanden und von Löschfahrzeugen der Feuerwehr befahrbar und jederzeit nutzbar sein. Es wird darauf hingewiesen, dass die Flächen für die Feuerwehr gemäß „Eingeführter Technischer Baubestimmung Bayern“ Ausgabe Juni 2022 auszuführen sind.
- 6.2 Die zur Bekämpfung von Entstehungsbränden während Wartungsarbeiten sind Feuerlöscher in ausreichender Anzahl in funktionsbereitem Zustand vorzuhalten. Mindestausstattung im Maschinenhaus sind ein 5 kg 002-Löscher und mind. ein 6 kg ABC-Pulverlöscher. Weiterhin sind im Turmfuß, neben dem Eingang ein CO<sub>2</sub>-Löscher und ein 9-Liter-Schaumfeuerlöscher vorzuhalten.
- 6.3 Für die Windenergieanlage wird seitens der Brandschutzdienststelle ein Feuerwehrplan in Anlehnung an die DIN 14095 bestehend aus einer Objektinformation, Lage-/Übersichtsplan mit Kennzeichnung des Gefahrenbereiches und einem Anfahrtsplan gefordert. Der Feuerwehrplan ist der Brandschutzdienststelle zur Freigabe vorzulegen. Nach Freigabe sind zwei Ausfertigungen inklusive digitaler Version im PDF-Format der Brandschutzdienststelle zu übergeben.
- 6.4 Den örtlich zuständigen Feuerwehren ist eine Begehung des Bewertungsobjektes vor Inbetriebnahme ermöglicht werden.

7. **Auflagen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen-Würzburg:**

- 7.1 Während der Bauzeit darf, soweit möglich, der land- und forstwirtschaftliche Verkehr nur kurzzeitig unterbrochen werden. Unvermeidliche kurzzeitige Sperrungen sind den Flächenbewirtschaftern rechtzeitig vorher bekannt zu geben. Dann sind Umfahrungen in zumutbarer Entfernung auszuweisen. Notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.

8. **Auflagen der Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern:**

- 8.1 Tages- und Nachtkennzeichnung der Windkraftanlage:  
(Nennungen der „AVV“ beziehen sich auf die "Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen" vom 24.04.2020, Fundstelle NfL 1-2051-20)

- 8.1.1 Da eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlage erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen.

Am geplanten Standort können nachträglich, abhängig von der Hindernissituation, ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) gefordert werden, wenn dies für die sichere Durchführung des Luftverkehrs als notwendig erachtet wird. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

- 8.1.2 Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlage erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

Es ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen (erforderlich bei der Umstellung auf eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung), ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z.B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

Das Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständungen - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

- 8.1.3 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103 - 707 5555 oder per E-Mail [notam.office@dfs.de](mailto:notam.office@dfs.de) unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Sofern Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung erfolgen. Diese ist von der zuständigen Luftfahrtbehörde gesondert zu genehmigen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

8.1.4 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisleuchte) zu versehen.

## 8.2 Veröffentlichung:

8.2.1 Da das Bauvorhaben als Luftfahrthindernis auf der amtlichen ICAO-Luftfahrtkarte zwingend veröffentlicht werden muss, um eine Gefährdung des Luftverkehrs auszuschließen, sind mit dem als Anlage beigefügten Formblatt durch den Genehmigungsinhaber der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH, Am DFS-Campus, 63225 Langen unter Angabe des dortigen Aktenzeichens

### **OZ/AF-By-10022 a**

aus Sicherheitsgründen

8.2.1.1 mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und

8.2.1.2 spätestens 4 Wochen nach Errichtung folgende endgültige Veröffentlichungsdaten (Formblatt „Veröffentlichungsdaten“ benutzen) anzuzeigen, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege zu leiten:

- DFS-Bearbeitungsnummer
- Name des Standortes
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geografische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids [Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen])
- Höhe der Bauwerksspitzen (Meter über Grund)
- Höhe der Bauwerksspitzen (Meter über NN, Höhensystem: DHHN 92)
- Art der Kennzeichnung (Beschreibung)
- Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle, die den Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

## **9. Auflagen des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr:**

9.1 Die Windenergieanlage muss mit einer Steuerfunktion (einer sog. bedarfsgerechten Steuerung) ausgerüstet sein, die eine Störung der Flugsicherheit nach § 18a LuftVG ausschließt.

9.1.1 Die geplante technische Lösung ist in ihre Gesamtheit und Funktionalität von der Planungsphase bis zur Inbetriebnahme mit dem Luftfahrtamt der Bundeswehr (Postfach 90 61 10, 51127 Köln) abzustimmen

9.1.2 Der Bundeswehr dürfen durch Errichtung, Betreiben und ggf. Abschaltung oder Abbau der eingebrachten Technologie keine Kosten entstehen. Diese Kosten sind durch den Betreiber zu tragen.

- 9.1.3 Die Abschaltanlage muss auf dem Flugplatz dauerhaft und durchgehend betriebsbereit sein. Zu diesem Zweck gewährleistet der Betreiber der Windenergieanlagen die einwandfreie Steuerfunktion der Abschaltanlage. Dies schließt die permanente technische Überwachung der Steuerung sowie die sofortige automatische Abschaltung der Windenergieanlage im Falle einer Fehlfunktion/Störung der Abschaltanlage oder der Datenverbindung zur militärischen Flugsicherung ein.
- 9.1.4 Im Kontrollraum der örtlichen militärischen Flugsicherung ist nur ein zentrales Bedienelement für die bedarfsgerechte Steuerung zulässig. Das Bedienelement muss zusätzlich Zugänge/Nutzungen für unterschiedliche, ggf. auch andere Anbieter oder Nutzer bedarfsgerechter Steuerungen ermöglichen. Entsprechende zusätzliche Ports oder Einrichtungen sind dafür vorzusehen.
- 9.1.5 Vor einer Aufgabe und dem endgültigen Betriebsende der Abschaltanlage ist die zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde auch für den Fall der Einstellung des militärischen Flugbetriebes und einer Nachnutzung des Flugplatzes mit Flugbetrieb unter geänderten Rahmenbedingungen über die Absicht in Kenntnis zu setzen. Deren Zustimmung ist für dieses Betriebsende erforderlich. Die Aufgabe der Abschaltanlage ohne vorherige Zustimmung ist nicht zulässig.
- 9.2 Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, [baiudbwtoeb@bundeswehr.org](mailto:baiudbwtoeb@bundeswehr.org) sowie dem Luftfahrtamt der Bundeswehr, Flughafenstraße 1, 51147 Köln, [lufabw3iie@bundeswehr.org](mailto:lufabw3iie@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens

#### **VI-0931-23-BIA**

alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NHN und ggf. Art der Kennzeichnung anzuzeigen.

- 9.3 Die Bedienung der bedarfsgerechten Steuerung und die Entscheidung über die Dauer einer bedarfsgerechten Schaltung obliegen ausschließlich der Bundeswehr.
- 9.4 Für die bedarfsgerechte Steuerung wird der benötigte Luftraum und nicht die einzelne Windenergieanlage angewählt.
- 9.5 Zur weiteren Regelung der Errichtung, Einrichtung und des Betriebes der Windenergieanlage und ihrer bedarfsgerechten Steuerung ist der Abschluss des beigefügten Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundeswehr und dem Windenergieanlagen-Betreiber erforderlich. Der Vertrag muss vor Baubeginn geschlossen sein. Er muss der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamts Würzburg als Genehmigungsbehörde vorgelegt werden.
- 9.6 Zur Inbetriebnahme bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bundeswehr, die der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamts Würzburg ebenfalls vorzulegen ist.

#### **10. Inbetriebnahme und Abnahme:**

- 10.1 Die Inbetriebnahme der genehmigten Anlagen, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamts Würzburg unaufgefordert rechtzeitig vor Inbetriebnahme mitzuteilen. Der beigefügte Vordruck „Mitteilung über die Inbetriebnahme von Anlagen/-teilen“ kann hierfür verwendet werden.

10.2 Vor der dauerhaften, bestimmungsgemäßen Inbetriebnahme der Anlage ist zwingend bei der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamts Würzburg eine Abnahme zu beantragen.

- V. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheids mit der Errichtung der jeweiligen Anlage bzw. Anlageteile oder dem Betrieb der jeweiligen Anlage begonnen worden ist.
- VI. Die Energiedienstleistungen Bals GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer, Herrn Jochen Bals, hat als Antragstellerin die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] € festgesetzt. Auslagen sind in Höhe [REDACTED] € angefallen.

Sollten nach Bescheiderteilung noch weitere Gebühren oder Auslagen in Rechnung gestellt werden, erfolgt eine gesonderte Nacherhebung.

### **Gründe:**

...

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,  
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,  
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München**

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

